

## L e s e f a s s u n g

(Nach Änderung durch die I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel, beschlossen durch den Stadtrat der Hansestadt Salzwedel am XX.XX.XXX)

### **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigung**

(1) Die berufenen/ingesetzten, ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

1.	Stadtwehrleiter	350,00 Euro
2.	Stellvertretender Stadtwehrleiter	175,00 Euro
3.	<span style="color: blue;">Stützpunktbereichsleiter</span>	<span style="color: blue;">70,00 EUR</span>
4.	Ortswehrleiter	
	in Ortsteilen bis 200 Einwohner	70,00 Euro
	Stellvertretender Ortswehrleiter	35,00 Euro
	in Ortsteilen mit 201 – 500 Einwohner	80,00 Euro
	Stellvertretender Ortswehrleiter	40,00 Euro
	in Ortsteilen mit 501 – 5000 Einwohner	100,00 Euro
	Stellvertretender Ortswehrleiter	50,00 Euro
	in Ortsteilen ab 5001 Einwohner	150,00 Euro
	Stellvertretender Ortswehrleiter	100,00 Euro
5.	Löschgruppenführer	50,00 Euro
6.	<span style="color: blue;">Zugführer eines Stützpunktbereiches</span>	20,00 Euro

7.	<b>Zugführer innerhalb einer Ortsfeuerwehr</b>	60,00 Euro
8.	<b>Gruppenführer innerhalb einer Ortsfeuerwehr/Löschgruppe</b>	30,00 Euro
9.	Stadtjugendfeuerwehrwart Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	80,00 Euro 40,00 Euro
10.	Ortsjugendfeuerwehrwart Betreuer der Ortsjugendfeuerwehr (max. 10 Jugendliche/Betreuer)	60,00 Euro 40,00 Euro
11.	Ortskinderfeuerwehrwart Betreuer der Ortskinderfeuerwehr (max. 5 Kinder/Betreuer)	60,00 Euro 40,00 Euro
12.	Sicherheitsbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel	100,00 Euro
13.	Leiter des Atemschutzes der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel	80,00 Euro
14.	Leiter der Aus- und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel	60,00 EUR
15.	<b>Örtliche Einsatzleitung (ÖEL)</b>  Leiter der ÖEL Gruppen-/Zug oder Verbandsführer der ÖEL	  <b>30,00 EUR</b> -ohne-

- (2) Im Fall der Verhinderung einer nach Absatz 1 aufgeführten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die monatliche Pauschale für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu vermindern.

### **§ 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung**

- (1) Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel erhält für die aktive Teilnahme am Einsatz ein Einsatzgeld in Höhe von 15,00 Euro. Jedes im Einsatz tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, das nach Alarmierung zu Einsätzen als Einsatzreserve im Gerätehaus verbleibt, erhält ein Einsatzgeld in Höhe von 7,00 Euro. Maßgebend für die Zahlung des Einsatzgeldes ist das Erscheinen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmauslösung am Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel erhalten für die Tätigkeit als Ausbilder im Rahmen der Standortausbildung gemäß FwDV 2 für geleistete Ausbildungsstunden eine Entschädigung pro Ausbildungsstunde (1 Stunde = 45 Minuten) in Höhe von 10,00 Euro.

- (3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel, welche Brandsicherheitswachen nach § 20 Absatz 1 BrSchG übernehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Einsatzstunde.

#### **§ 4 Anlassbezogene Aufwandsentschädigung**

- (1) Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel erhalten eine anlassbezogene pauschale Aufwandsentschädigung für den Abschluss:

1.	Truppmann-Ausbildung	20,00 Euro
2.	Truppführer-Ausbildung	50,00 Euro
3.	Atenschutzgeräteträger-Ausbildung	100,00 Euro
4.	Absolvierung der jährlichen Belastungsprüfung gem. FwDV 7 Abschn. 6	50,00 Euro
5.	Gruppenführer-Ausbildung	150,00 Euro
6.	Zugführer-Ausbildung	200,00 Euro
7.	Verbandsführer-Ausbildung	200,00 Euro

- (2) Die Mitglieder der ÖEL erhalten für jede Teilnahme an einem Zusammentreten der ÖEL, unabhängig vom konkreten Anlass (z.B. Einsatz, Übung, Einweisung, Ausbildung), eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs.1 dieser Satzung.

#### **§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit**

- (1) Voraussetzung für die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter § 2 ausgewiesenen Funktionen innerhalb der freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 wird am ersten Tag des Monats im Voraus gezahlt. Die Berechnung des einsatzbezogenen Einsatzgeldes nach § 3 erfolgt quartalsweise und wird zum 01.04., 01.07., 01.10. und 15.12. eines jeden Jahres gezahlt. Die Zahlung der anlassbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 4 erfolgt am ersten Tag des Folgemonats nach Nachweis der erfolgreichen Teilnahme.

#### **§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
- (2) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

#### **§ 7 Grundsatz für den Ersatz des Verdienstauffalls**

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte

Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf [das Dreifache des zur Zeit des Entstehens des Anspruchs geltenden Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns \(Mindestlohngesetz - MiLoG\)](#) je Stunde begrenzt.

- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 8 Verdienstaussfallpauschale**

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). [Die Verdienstaussfallpauschale wird in Höhe des zur Zeit des Entstehens des Anspruchs geltenden Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns \(Mindestlohngesetz - MiLoG\) gewährt.](#)
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstaussfallpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

### **§ 9 Reisekosten**

- (1) Für die Tätigkeit innerhalb des Gebietes der Hansestadt Salzwedel gelten die Fahrtkosten mit der Aufwandsentschädigung als abgegolten.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen nach außerhalb des in Absatz 1 genannten Gebietes werden Reisekosten nach den für die hauptamtlichen Bürgermeister des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Rechtsgrundlagen gewährt.

### **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 3 Absatz 1 Satz 1 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Zugleich tritt § 5 der Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte und Gemeinderäte (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Fassung vom 02.10.2019 außer Kraft.